



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/208

Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier

- ausschließlich per E-Mail -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LBpB
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: LBpB 1

Telefon (0431) 988-1647
Telefax (0431) 988-1648

tian.meyer-heidemann@landtag.ltsh.de

24.10.17

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes
Drucksache 19/79**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Antrag. Zu den Aspekten, die den Aufgabenbereich des Landesbeauftragten für politische Bildung berühren, führe ich Folgendes aus:

Eines der wichtigsten Ziele politischer Bildung ist, dass möglichst viele Menschen sich am politischen Gemeinwesen beteiligen, um so unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung zu stärken und das gesellschaftliche Zusammenleben auszugestalten. Deshalb sind aus der Perspektive der politischen Bildung Hürden für die Beteiligung am politischen Prozess grundsätzlich möglichst niedrig zu halten.

Auch und gerade das Engagement „vor Ort“ in den Kommunen sollte nicht erschwert werden, soweit es nicht dringend notwendig ist. Daher sollte zunächst evaluiert werden, ob die in der Begründung des Gesetzesentwurfes beschriebene „Zersplitterung“ der Kommunalvertretungen sich tatsächlich in dem geschilderten Maße negativ auf die Arbeitsfähigkeit der Vertretungen flächendeckend im Bundesland auswirkt. Der unterschiedlichen Größe der einzelnen Vertretungen und lokalen Besonderheiten ist in dieser Evaluation Rechnung zu tragen.

Neben verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine kommunale Sperrklausel, die das Bundesverfassungsgericht in seiner damaligen Funktion als Landesverfassungsgericht für Schleswig-

Holstein in seinem Urteil vom 13. Februar 2008 dargelegt hat, sollte eine sinnvolle Abwägung zwischen Legitimität und Effizienz der Kommunalvertretungen erfolgen.

Unter anderem schränkt eine Sperrklausel das Prinzip der Wahlrechtsgleichheit ein. Es bleibt erstrebenswert, die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger möglichst vielfältig auch in den kommunalen Parlamenten zuzulassen. Die Auswahl für die Wählerinnen und Wähler sollte mithin möglichst groß sein. Das schließt ein, die Chancengleichheit und die Erfolgswertgleichheit zu wahren. Eine gesetzte Hürde von 2,5% würde diese wichtigen Prinzipien einschränken.

Die mit dem Gesetzesentwurf eingebrachten Änderungen zielen auf eine Steigerung der Effizienz der Kommunalvertretungen ab; sie gehen aber zu Lasten der Repräsentativität und damit der Legitimität der Vertretungen. Da mir nicht hinreichend ersichtlich ist, dass die Kommunalvertretungen flächendeckend im beschriebenen Maße ineffizient arbeiten, sehe ich die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende Einschränkung der Legitimität kritisch. Daher empfehle ich, keine Sperrklausel für kommunale Vertretungen einzurichten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Meyer-Heidemann
Landesbeauftragter für politische Bildung